



# Generalversammlung

Verteilung: Allgemein  
17. Dezember 2021

---

Sechundsiebzigste Tagung  
Tagesordnungspunkt 82  
Bericht der Völkerrechtskommission über  
ihre zweiundsiebzigste Tagung

## Resolution der Generalversammlung, verabschiedet am 9. Dezember 2021

[aufgrund des Berichts des Sechsten Ausschusses (A/76/473, Ziff. 12)]

### 76/113. Vorläufige Anwendung von Verträgen

*Die Generalversammlung,*

*nach Prüfung* von Kapitel V des Berichts der Völkerrechtskommission über ihre zweiundsiebzigste Tagung,<sup>1</sup> das den Leitfaden zur vorläufigen Anwendung von Verträgen enthält,

*Kenntnis nehmend* von der in Ziffer 49 ihres Berichts enthaltenen Empfehlung der Völkerrechtskommission,

*betonend*, wie wichtig auch künftig die Kodifizierung und fortschreitende Entwicklung des Völkerrechts ist, wie in Artikel 13 Absatz 1 Buchstabe a der Charta der Vereinten Nationen vorgesehen,

*in Anbetracht* dessen, dass die Frage der vorläufigen Anwendung von Verträgen von großer Bedeutung in den internationalen Beziehungen ist,

*unterstreichend*, dass die vorläufige Anwendung von Verträgen im Wesentlichen freiwillig und fakultativ ist,

1. *begrüßt*, dass die Völkerrechtskommission ihre Arbeit über die vorläufige Anwendung von Verträgen abgeschlossen und den Entwurf der Leitlinien und den Entwurf des Anhangs, die den Leitfaden zur vorläufigen Anwendung von Verträgen bilden, sowie die dazugehörigen Kommentare angenommen hat;

2. *dankt* der Völkerrechtskommission für den fortlaufenden Beitrag, den sie zur Kodifizierung und fortschreitenden Entwicklung des Völkerrechts leistet;

---

<sup>1</sup> Official Records of the General Assembly, Seventy-sixth Session, Supplement No. 10 (A/76/10).



3. *nimmt Kenntnis* von den in den Aussprachen im Sechsten Ausschuss zu dem Thema abgegebenen Auffassungen und Stellungnahmen, einschließlich derjenigen, die auf der sechsundsiebzigsten Tagung der Generalversammlung abgegeben wurden,<sup>2</sup> nachdem die Völkerrechtskommission ihre Behandlung dieses Themas gemäß ihrem Statut abgeschlossen hatte;

4. *nimmt außerdem Kenntnis* von dem Leitfaden zur vorläufigen Anwendung von Verträgen, einschließlich der Leitlinien, deren Wortlaut dieser Resolution als Anlage beigefügt ist, bringt den Leitfaden den Staaten und internationalen Organisationen zur Kenntnis, damit diese ihn in Betracht ziehen, und befürwortet seine möglichst weite Verbreitung;

5. *ersucht* den Generalsekretär, einen Band der *United Nations Legislative Series* (Gesetzessammlung der Vereinten Nationen) zu erstellen, der eine Zusammenstellung der von Staaten und internationalen Organisationen im Laufe der Jahre mitgeteilten Praxis bei der vorläufigen Anwendung von Verträgen samt weiteren themenrelevanten Materialien enthält.

49. Plenarsitzung  
9. Dezember 2021

## **Anlage**

### **Wortlaut der Leitlinien zur vorläufigen Anwendung von Verträgen**

#### **Leitlinie 1**

##### **Geltungsbereich**

Diese Leitlinien betreffen die vorläufige Anwendung von Verträgen durch Staaten oder internationale Organisationen.

#### **Leitlinie 2**

##### **Zweck**

Zweck dieser Leitlinien ist es, auf der Grundlage von Artikel 25 des Wiener Übereinkommens über das Recht der Verträge und anderer einschlägiger Regeln des Völkerrechts eine Orientierungshilfe betreffend Recht und Praxis in der vorläufigen Anwendung von Verträgen zu geben.

#### **Leitlinie 3**

##### **Allgemeine Regel**

Ein Vertrag oder ein Teil eines Vertrags wird bis zu seinem Inkrafttreten zwischen den betreffenden Staaten oder internationalen Organisationen vorläufig angewendet, wenn der Vertrag dies vorsieht oder wenn dies auf andere Weise vereinbart wurde.

---

<sup>2</sup> Siehe A/C.6/76/SR.16, A/C.6/76/SR.17, A/C.6/76/SR.18 und A/C.6/76/SR.19. Der volle Wortlaut der vor dem Sechsten Ausschuss abgegebenen (in der jeweiligen Originalsprache) ist auf der Website des Sechsten Ausschusses unter [www.un.org/en/ga/sixth/](http://www.un.org/en/ga/sixth/) verfügbar.

**Leitlinie 4****Form der Vereinbarung**

Zusätzlich zu dem Fall, in dem der Vertrag dies vorsieht, kann die vorläufige Anwendung eines Vertrags oder eines Teils eines Vertrags zwischen den betreffenden Staaten oder internationalen Organisationen

- a) durch einen separaten Vertrag oder
- b) durch andere Mittel oder Regelungen vereinbart werden, einschließlich durch
  - i) eine Resolution, einen Beschluss oder andere Akte, die von einer internationalen Organisation oder auf einer zwischenstaatlichen Konferenz im Einklang mit den Vorschriften dieser Organisation oder Konferenz angenommen wurden und in denen die Vereinbarung der betreffenden Staaten oder internationalen Organisationen zum Ausdruck kommt;
  - ii) eine Erklärung eines Staates oder einer internationalen Organisation, die von den anderen betreffenden Staaten oder internationalen Organisationen akzeptiert wird.

**Leitlinie 5****Wirksamwerden**

Die vorläufige Anwendung eines Vertrags oder eines Teils eines Vertrags wird zu dem Zeitpunkt und gemäß den Bedingungen und Verfahren wirksam, die im Vertrag vorgesehen oder anderweitig vereinbart sind.

**Leitlinie 6****Rechtswirksamkeit**

Die vorläufige Anwendung eines Vertrags oder eines Teils eines Vertrags bewirkt eine rechtlich bindende Verpflichtung zwischen den betreffenden Staaten oder internationalen Organisationen zur Anwendung des Vertrags oder eines Teils davon, sofern nicht im Vertrag etwas anderes vorgesehen ist oder etwas anderes vereinbart wurde. Dieser vorläufig angewendete Vertrag oder Teil eines Vertrags muss nach Treu und Glauben erfüllt werden.

**Leitlinie 7****Vorbehalte**

Diese Leitlinien berühren nicht Fragen betreffend Vorbehalte zur vorläufigen Anwendung eines Vertrags oder eines Teils eines Vertrags.

**Leitlinie 8****Verantwortlichkeit für Vertragsverletzungen**

Die Verletzung einer aus einem vorläufig angewendeten Vertrag oder Teil eines Vertrags entstehenden Verpflichtung zieht eine völkerrechtliche Verantwortlichkeit im Einklang mit den anwendbaren Regeln des Völkerrechts nach sich.

**Leitlinie 9****Beendigung**

1. Die vorläufige Anwendung eines Vertrags oder eines Teils eines Vertrags endet mit dem Inkrafttreten dieses Vertrags in den Beziehungen zwischen den betreffenden Staaten oder internationalen Organisationen.

2. Sofern der Vertrag nichts anderes vorsieht oder nichts anderes vereinbart wurde, endet die vorläufige Anwendung eines Vertrags oder eines Teils eines Vertrags hinsichtlich eines Staates oder einer internationalen Organisation, wenn dieser Staat oder diese internationale Organisation den anderen betreffenden Staaten oder internationalen Organisationen die Absicht notifiziert, nicht Vertragspartei zu werden.
3. Sofern der Vertrag nichts anderes vorsieht oder nichts anderes vereinbart wurde, kann ein Staat oder eine internationale Organisation andere Gründe für die Beendigung der vorläufigen Anwendung geltend machen, in welchem Fall der Staat oder die internationale Organisation die anderen betreffenden Staaten oder internationalen Organisationen zu notifizieren hat.
4. Sofern der Vertrag nichts anderes vorsieht oder nichts anderes vereinbart wurde, berührt die Beendigung der vorläufigen Anwendung eines Vertrags oder eines Teils eines Vertrags nicht die durch diese vorläufige Anwendung vor ihrer Beendigung begründeten Rechte oder Verpflichtungen oder die dadurch geschaffene Rechtslage.

**Leitlinie 10****Innerstaatliches Recht, Vorschriften internationaler Organisationen und Einhaltung vorläufig angewandeter Verträge**

1. Ein Staat, der der vorläufigen Anwendung eines Vertrags oder eines Teils eines Vertrags zugestimmt hat, kann sich nicht auf sein innerstaatliches Recht berufen, um die Nichterfüllung einer aus dieser vorläufigen Anwendung entstandenen Verpflichtung zu rechtfertigen.
2. Eine internationale Organisation, die der vorläufigen Anwendung eines Vertrags oder eines Teils eines Vertrags zugestimmt hat, kann sich nicht auf die Vorschriften der Organisation berufen, um die Nichterfüllung einer aus dieser vorläufigen Anwendung entstandenen Verpflichtung zu rechtfertigen.

**Leitlinie 11****Innerstaatliche Bestimmungen und Vorschriften internationaler Organisationen über die Zuständigkeit für die Zustimmung zur vorläufigen Anwendung von Verträgen**

1. Ein Staat kann sich nicht darauf berufen, dass seine Zustimmung zur vorläufigen Anwendung eines Vertrags oder eines Teils eines Vertrags unter Verletzung einer Bestimmung seines innerstaatlichen Rechts über die Zuständigkeit für die Zustimmung zur vorläufigen Anwendung von Verträgen ausgedrückt wurde und daher ungültig sei, sofern nicht die Verletzung offenkundig war und eine innerstaatliche Rechtsvorschrift von grundlegender Bedeutung betraf.
2. Eine internationale Organisation kann sich nicht darauf berufen, dass ihre Zustimmung zur vorläufigen Anwendung eines Vertrags oder eines Teils eines Vertrags unter Verletzung der Vorschriften der Organisation über die Zuständigkeit für die Zustimmung zur vorläufigen Anwendung von Verträgen ausgedrückt wurde und daher ungültig sei, sofern nicht die Verletzung offenkundig war und eine Vorschrift von grundlegender Bedeutung betraf.

**Leitlinie 12**

**Zustimmung zur vorläufigen Anwendung mit Einschränkungen, die sich aus innerstaatlichem Recht oder aus Vorschriften internationaler Organisationen ableiten**

Diese Leitlinien berühren nicht das Recht der Staaten oder internationalen Organisationen, im Vertrag selbst oder auf andere Weise der vorläufigen Anwendung des Vertrags oder eines Teils des Vertrags mit Einschränkungen, die sich aus dem innerstaatlichen Recht oder aus den Vorschriften internationaler Organisationen ableiten, zuzustimmen.

---